

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung  
Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 8. April 1918.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Elise.**

v. Hinüber. R. Graefel. Rückbeschel.